Revierverantwortliche:
Donau Hollenburg (DH) – Ludwig Schöllbauer 0664/2245074; Zandergrube (ZG) – Josef Schrefl 0650/4107013
Donau-Altarme-Au (DA) – Martin Lederleuthner 0664/1317639; Fladnitzsee (FL) – Daniel Mach 0660/8162620
Sportplatzteich (SP) – Kurt Atzinger 0676/9389595, Stiftsteich (ST) – Anton Gramer 0699/11788728

VWF-FISCHEREIORDNUNG
Gültig für alle Reviere des VWF ab August 2026

Die nachfolgenden Bestimmungen resultieren zum Großteil aus gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen und sind sowie das NÖ Fischereigesetz 2001 und dessen Verordnungen von jedem Angler ausnahmslos einzuhalten.

Ausweispflicht
Die gültige amtliche **Fischerkarte** oder Fischergastkarte, ein amtlicher **Lichtbildausweis**, die **Fischereilizenz** mit **Fangstatistik** sowie die **Fischereiordnung** und **Revierplan** sind **beim Angeln** stets **mitzuführen**, und müssen, so wie die entnommene Beute, den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, den Organen des Fischereirevierverbandes und den Vereinsorganen (Vorstand, Aufseher, Gewässerverantwortliche) auf deren Verlangen vorgezeigt werden.

Fangstatistik
Jeder Fischer ist gemäß NÖ Fischereigesetz zur Führung und Abgabe seiner Fangstatistik verpflichtet! Es ist daher die Pflicht, **vor Beginn des Angelns**, das **Tagesdatum** und das **Fischereirevier** in der Fangstatistik **einzutragen**! Jeder entnommene Fang ist unverzüglich im Protokollblatt einzutragen! Fische im Setzkescher oder einem geeigneten Behälter gelten ebenfalls als entnommene Beute und dürfen nicht mehr zurückgesetzt werden. Zurückgesetzte Fänge sind nicht als Fang einzutragen. Ein voll ausgefülltes Protokollblatt ist an VWF zu übermitteln und wird dann durch ein neues Blatt ersetzt. Das **Protokollblatt ist spätestens bis zum 31. Jänner** des Folgejahres **an den Verein zu übermitteln!** Andernfalls wird keine neue Lizenz ausgestellt und auch eine Meldung an den NÖLFV kann dadurch erfolgen.

Ausübung der Fischerei
Das Angeln ist nur vom Lizenznehmer persönlich auszuüben. Den Weisungen der Organe des VWF ist Folge zu leisten. Unmündige (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs) dürfen nur unter Aufsicht und Anwesenheit einer volljährigen Person fischen, die eine gültige Fischerkarte oder Fischergastkarte besitzt
Es ist gesetzlich verboten in Fischwässern ständige Fangvorrichtungen anzubringen oder Fangvorrichtungen, die mit Angeln versehen sind, unbeaufsichtigt auszulegen. Das heißt: Jeder Fischer muss seine Angeln jederzeit unter Kontrolle haben. Die Aufsicht darüber darf nicht dritten Personen übertragen werden. Verlässt der Fischer den Angelplatz, darf seine Angel nicht im Wasser bleiben.
Die Fischerei darf mit 2 Angelruten und einem Haken pro Rute ausgeübt werden. Auf Friedfische darf nur mit Einfachhaken geangelt werden. Beim Spinnfischen bzw. Blinkern darf nur mit einer Angelrute gefischt werden!
Jeder Angler hat eine **Landehilfe (Kescher)**, einen **Hakenlöser**, eine **Vorrichtung zum Abmessen und** eine zum **Töten** der Fische und beim Karpfenangeln eine **Abhakmatte mitzuführen und** zu **verwenden**.
Beim Raubfischangeln ist zusätzlich eine **Schonrachensperre** mitzuführen.
Wassertiere, die während der Schonzeit oder unter dem Brittelmaß gefangen werden, sind sofort und mit der nötigen Vorsicht ins Wasser zurückzusetzen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Schleimhaut der Fische nicht verletzt wird. Grundsätzlich sollten entnommene Fische sofort ohne unnötige Qualen getötet werden, sofern sie nicht in einem geeigneten Setzkescher (bevorzugt engmaschig) oder Behälter artgerecht untergebracht werden.
Jeder unbeabsichtigte Fang oder Tötung der Flussperlmuschel ist im Protokollblatt zu vermerken.
Die vorhandenen Vereinsboote des VWF dürfen, zum Abspannen von Welsmontagen und zum Landen eines Fisches, von allen Lizenznehmern verwendet werden. Das Boot nach Gebrauch bitte wieder ordentlich befestigen.
Es dürfen auch ohne ständige Beaufsichtigung pro Fischer 2 Krebsreusen ausgelegt werden. Unbeaufsichtigte Reusen sind an deren Verankerung mit einer geeigneten Marke zu kennzeichnen, auf welcher der Name des Fischers und der Auslegezeitpunkt vermerkt sind.
C&R Lizenznehmer dürfen auch mit 3 Ruten auf Friedfisch angeln, dabei gilt, Abhakmatte und Antiseptikum sind Pflicht! Beim Angeln auf Raubfisch sind dennoch nur 2 Ruten erlaubt.
Donau: Angeln vom Boot aus ist nur Mitgliedern mit eigener Bootslizenz erlaubt! Bootsfischer bitte wenn möglich dem VWF Ihr Nummernschild bekanntgeben, um der Aufsicht die Kontrollen zu vereinfachen. Wenn ein Aufseher einen Bootsfischer zum Anlegen auffordert, ist dem Folge zu leisten! (siehe Pkt. Ausweispflicht)
In der Donau kann alternativ zum Angeln mit einer Handdaubel gedaubelt werden. Daubelnetze müssen eine Mindestmaschenweite von 4 cm im Geviert aufweisen. Fixe Daubelvorrichtungen dürfen ohne Abklärung mit der Viadonau GmbH nicht errichtet werden.
Zandergrube: Angeln ist grundsätzlich nur vom Ufer aus erlaubt. Es gibt jedoch eine beschränkte Anzahl an Bootslizenzen (Warteliste). Der Betrieb von Verbrennungsmotoren und das Schleppfischen ist verboten. Angeln vom Boot aus ist nur mit Bootslizenz und nur mit einer Rute erlaubt.
Donaualtarme Au: Bootsfischen ist ausnahmslos verboten!
Stiftsteich: Bootsfischen ist ausnahmslos verboten. Nur Friedfischangeln ist erlaubt.

Aufseher:
Jörg Aigner, Harald Bauer, Anton Gramer, Helmut Grundhammer, Thomas Haiderer,
Erwin Jetschko, Michael Rossecker, Herbert Sagl, Christian Silberstein, Clemens Swatonek

Revierverantwortliche:

Donau Hollenburg (DH) – Ludwig Schöllbauer 0664/2245074; Zandergrube (ZG) – Josef Schrefl 0650/4107013
Donau-Altarme-Au (DA) – Martin Lederleuthner 0664/1317639; Fladnitzsee (FL) – Daniel Mach 0660/8162620
Sportplatzteich (SP) – Kurt Atzinger 0676/9389595, Stiftsteich (ST) – Anton Gramer 0699/11788728

Angelzeiten

Nachtfischen ist im Revier Donaualtarme-Au ausnahmslos verboten! Hier darf nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gefischt werden! (Es gilt der Ephemeriden Kalender für St. Pölten der ZAMG.)
In allen anderen Revieren ist Nachtfischen ganzjährig erlaubt. **Beim Nachtfischen muss der Angelplatz** oder das Boot **beleuchtet sein**! (Vorsicht auch nachts fahren am Treppelweg Fahrzeuge). In der zweiten Ferienwoche kommt es zu Reviersperrungen aufgrund der Durchführung des Fischerlagers. Details auf der Homepage!

Schongebiete

Die Schongebiete (siehe Revierplan) dienen der Regeneration und Aufzucht der Fische. Es ist gesetzlich **verboten Fische** mutwillig **zu beunruhigen oder Laichgründe** zu **betreten oder** zu **beschädigen**!
Zandergrube: Flachwasserzone am Ostufer
Fladnitz: Zulauf und Bucht zwischen den beiden Halbinseln, der Fladnitzbach oberhalb der Auffahrtsbrücke B37a
Sportplatzteich: Flachwasserzone am Nordufer
Stiftsteich: Flachwasserzone am Südostufer

Schonzeiten und Brittelmaße

Der Anfangs- und der Schlusstag der Schonzeit werden in diese eingerechnet. Das Brittelmaß ist die Länge des Tieres, von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen. Es ist **verboten Fische zu entnehmen**, die **während** der **Schonzeit** gefangen wurden **oder** das **Brittelmaß noch nicht erreicht** haben!
Karpfen:zwischen 35cm und 70cm dürfen entnommen werden. **KarpfenStiftsteich:** nur gesetzliches Brittelmaß.
Schonzeit Schuppen- und Wildkarpfen: 1. Mai bis 30. Juni. (Spiegelkarpfen haben keine Schonzeit)
Zander ab 40cm und **Hechte ab 60cm** müssen entnommen werden.
Hecht und Zander sind vom 1. Februar bis zum 31. Mai geschont. Störe sind ganzjährig geschont.
Donau: In der Donau gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäß der NÖ Fischereiverordnung 2002.
Stiftsteich: Raubfische ganzjährig geschont.

Fischentnahme

Täglich maximal 2 Fische folgender Arten: Karpfen, Forelle, Schleie, Hecht und Zander, **20 Weißfische** und **10 Köderfische bis 15cm**. Als Köderfische zählen nur Fischarten ohne gesetzliches Brittelmaß!
Jährlich dürfen gefangen und entnommen werden:
30 Karpfen, 30 Forellen und **10 Raubfische** (Hecht oder Zander)
Amur und Wels sind nicht limitiert.
Maßige Hechte, Zander und Welse sind zu entnehmen.
Es dürfen ohne Tageslimit männliche Signalkrebse ab 12 cm Körperlänge ganzjährig entnommen werden.
Der Fang darf nicht verkauft und am Fischwasser weder vertauscht noch verschenkt werden.
Catch&Release: KEINE Karpfenentnahme, jährlich dürfen **15 Forellen** und **5 Hechte oder Zander** entnommen werden.
ACHTUNG: Eine **Jugend- oder Einsteigerlizenz** berechtigt **nur** zur **½ der Jahresentnahme**!

Zufahrt ins Revier

Der Lizenznehmer hat sich eigenständig mit den Reviergrenzen vertraut zu machen. Die genauen Reviergrenzen sind den Revierplänen bzw. Beschilderungen zu entnehmen. Die gültigen Verkehrsvorschriften (insbesondere Fahrverbote) sind zu beachten. Langsam fahren! **Zufahrten (auch Forstwege) sind stets freizuhalten!** Mit den Grundeigentümern am Fischwasser ist ein möglichst gutes Einvernehmen zu pflegen. Für allfällige Schäden haftet der Verursacher.
Donau: Zufahrt von Hollenburg bis Traismauer ist NUR am Bewirtschaftungsweg (Halbdamm) zwischen Begleitgraben und Treppelweg erlaubt. Der **Treppelweg und die Böschung dürfen** ohne eine entsprechende Bewilligung **nicht befahren werden**.
Zandergrube: Zufahrt ist nur bis zum Schranken bzw. bis zum Zaun möglich. Ausnahmen gibt es nur für Personen mit Behindertenausweis unter Rücksprache mit dem Vorstand. Die Zufahrt zur Grube ist freizuhalten.
Donaualtarme Au: Die Zufahrt ist bis zu dem markierten Parkplatz bzw. bis zu den Einfahrten in die Au möglich. Zum Wasser selbst gibt es keine Zufahrtsmöglichkeit.
Brückenwasser: Der gesamte Abschnitt darf aus jagdlichen Gründen nur vom Südufer und nur in der Zeit vom 01. bis 31. Jänner und in den ersten 2 Wochen im Juli, befischt werden.
Sportplatzteich: Als Zufahrt zum Teich darf nur der Weg entlang dem Sportplatz benützt werden. Das Tor ist stets geschlossen zu halten. Fahrzeuge dürfen nur dann einfahren, wenn sie sich, im Hinblick auf die Reinhaltung des Grundwassers und Erdbodens, in einwandfreiem Zustand befinden.
Stiftsteich: Das Zufahren bis zum Angelplatz zum Be- und Entladen ist erlaubt. Die Fahrzeuge sind dann ausnahmslos auf der Wiese am Südufer zu parken, wobei ein Abstand von 10m zur Dammkante einzuhalten ist. Die Parkplatzkarte ist im Auto gut sichtbar anzubringen.

Aufseher:

Jörg Aigner, Harald Bauer, Anton Gramer, Helmut Grundhammer, Thomas Haiderer,
Erwin Jetschko, Michael Rossecker, Herbert Sagl, Christian Silberstein, Clemens Swatonek

Revierverantwortliche:
Donau Hollenburg (DH) – Ludwig Schöllbauer 0664/2245074; Zandergrube (ZG) – Josef Schrefl 0650/4107013
Donau-Altarme-Au (DA) – Martin Lederleuthner 0664/1317639; Fladnitzsee (FL) – Daniel Mach 0660/8162620
Sportplatzteich (SP) – Kurt Atzinger 0676/9389595, Stiftsteich (ST) – Anton Gramer 0699/11788728

Umweltverschmutzung
Zurücklassen von Unrat im Revier und Einbringen von Abfällen und Schadstoffen (auch übermäßiges Anfüttern) in die Gewässer ist strengstens untersagt. Für allfällige Schäden haftet der Verursacher. Das Ausnehmen der Beute am Fischwasser ist mit Ausnahme der Donau verboten.

Anfüttern
Die Verfütterung von Blut sowie Schlacht- und Fleischabfällen bzw. anderem fäulnisfähigem oder medikamentösem Futter ist untersagt.
Donau: In der Donau gibt es keine zusätzlichen Anfütterungsbeschränkungen.
Zandergrube, Sportplatzteich und Stiftsteich: Anfüttern ist aus wasserrechtlichen Gründen zur Gänze **untersagt!** Ausschließlich mit Angelrute samt Hakenköder darf Futter eingebracht werden! (Spirale, Korb, PVA…) Verbotene Köder für Wels sind Innereien sowie Schlachtabfälle.
Fladnitzsee und Donau Altarme Au: Von **April bis Oktober**, darf während des Angelns **täglich maximal 2kg** gemahlenes Trockenfutter (keine gepressten Platten) durch Knödel, Spirale, Schleuder etc. eingebracht werden. Lose, weichgekochte Maiskörner nur in geringem Ausmaß. Verbotene Köder für Wels sind Innereien sowie Schlachtabfälle.

Verhalten bei Fischkrankheiten und Wasserverunreinigungen
Alle Angler sind gesetzlich verpflichtet, den Verdacht des Auftretens von Krankheiten der Fische und anderer Wassertiere und von Verunreinigungen der Fischwässer unverzüglich einem Organ des VWF (Vorstandsmitglied, Aufseher, Gewässerverantwortlicher) anzuzeigen. Bei einem Fischsterben und bei Wasserverschmutzung ist, falls niemand erreicht werden kann, die nächste Polizeidienststelle zu verständigen. Wenn der Verdacht besteht, dass die Fische durch eine Wasserverunreinigung gesundheitlich beeinträchtigt werden, hat er unverzüglich eine Wasserprobe zu entnehmen. Erkrankte Fische dürfen keinesfalls wieder in das Wasser zurückgesetzt werden – Meldung an einen Aufseher!

Verstöße
Mit seiner Unterschrift auf dem Protokollblatt unterwirft sich der Lizenznehmer den Bestimmungen des VWF. Übertretungen können den Lizenzentzug zur Folge haben, wobei keine Rückvergütung der geleisteten Gebühren erfolgt! Unabhängig davon haftet der Verursacher für allfällige Schäden.

Für den Vorstand:

Obmann Schriftführer

Aufseher:
Jörg Aigner, Harald Bauer, Anton Gramer, Helmut Grundhammer, Thomas Haiderer,
Erwin Jetschko, Michael Rossecker, Herbert Sagl, Christian Silberstein, Clemens Swatonek

Revierverantwortliche:

Donau Hollenburg (DH) – Ludwig Schöllbauer 0664/2245074; Zandergrube (ZG) – Josef Schrefl 0650/4107013
Donau-Altarme-Au (DA) – Martin Lederleuthner 0664/1317639; Fladnitzsee (FL) – Daniel Mach 0660/8162620
Sportplatzteich (SP) – Kurt Atzinger 0676/9389595, Stiftsteich (ST) – Anton Gramer 0699/11788728

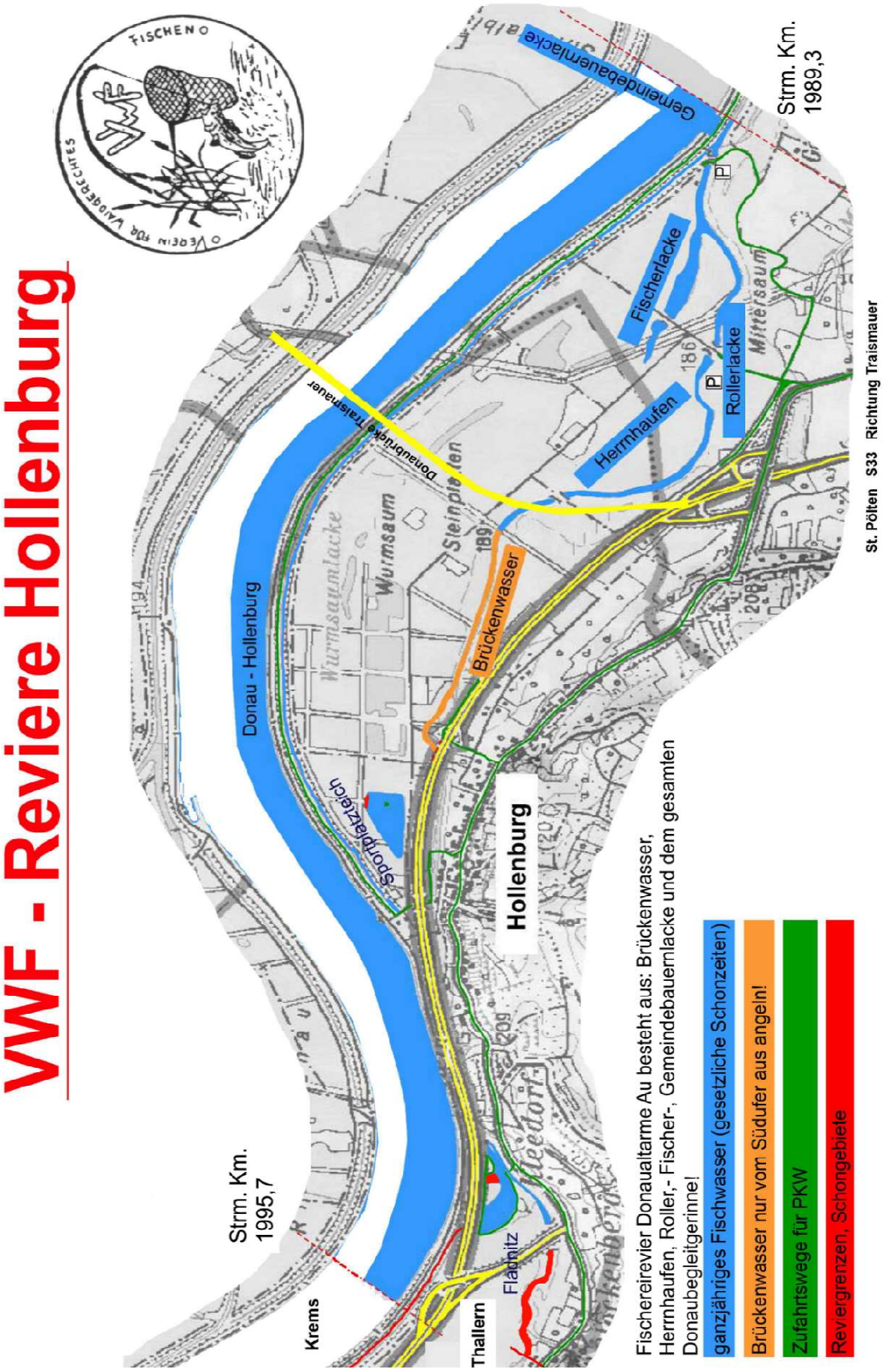

Aufseher:

Jörg Aigner, Harald Bauer, Anton Gramer, Helmut Grundhammer, Thomas Haiderer,
Erwin Jetschko, Michael Rossecker, Herbert Sagl, Christian Silberstein, Clemens Swatonek